Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3100

22. 11. 95

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ursula Schönberger und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Produktkontrolle der Altabfälle in den Atomkraftwerken

Auf Anordnung des Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg werden die 1 300 Fässer mit radioaktiven Abfällen aus dem Zwischenlager Gorleben im Forschungszentrum Jülich auf ihren Inhalt analysiert. Bisher wurden 400 Fässer untersucht. Keines dieser Fässer hatte eine den Anforderungen entsprechende Dokumentation, 45,6 % der bisher untersuchten Fässer mußten nachkonditioniert werden. Gleichzeitig werden Altabfälle, die sich nicht im Faßlager Gorleben, sondern in den Atomkraftwerken befinden, ohne vorherige Produktkontrolle im Forschungszentrum Jülich in Morsleben eingelagert.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Seit wann hat das Bundesamt für Strahlenschutz dem Technischen Überwachungsverein (TÜV), mit Ausnahme der Gorlebener Abfälle, die alleinige Kontrolle der Altabfälle aus den Atomkraftwerken (AKW) übertragen?

1.1 Ist eine entsprechende Verfahrensweise auch für das geplante Endlager im Schacht Konrad vorgesehen?

2. Haben Bundesdienststellen vorher andere Institute bzw. Institutionen mit dieser Produktkontrolle beauftragt?

2.1 Wenn ja, welche?

2.2 Warum hat das Bundesamt für Strahlenschutz diese Aufgabe jetzt alleine dem TÜV übertragen?

3. Welchen Umfang und welche Qualität hat die Produktkontrolle, die der vom Bundesamt für Strahlenschutz beauftragte TÜV bei den Altabfällen aus den AKW durchführt?

3.1 Werden Stichprobenuntersuchungen durchgeführt, oder werden alle Abfallgebinde individuell einer physischen Produktkontrolle unterzogen?

3.2 Falls nur Stichprobenkontrollen durchgeführt werden, wie hoch ist der Anteil der Fässer, an denen eine Stichprobenkontrolle durchgeführt wird, und welchen Umfang haben dabei die sog. Prüflose?

3.3 Wie hoch ist der Anteil der Fässer, bei denen sich die Produktkontrolle des TÜV auf die Überprüfung der Begleitpapiere beschränkt?

3.4 Bei wie vielen Fässern mußte die Dokumentation nachgebessert werden?

3.5 Wie hoch ist der Anteil der Fässer, bei denen der TÜV eine γ-Spektrographie vorgenommen hat?

3.6 Wie hoch ist der Anteil der Fässer, bei denen der TÜV eine Computertomographie vorgenommen hat?

3.7 Wie hoch ist der Anteil der Fässer, bei denen der TÜV eine zerstörende Prüfung vorgenommen hat?

3.8 Welche Kriterien führen zu der Entscheidung, zerstörende Prüfungen an den Fässern vorzunehmen?

3.9 Auf welcher Grundlage wird bei den Fässern, die einer zerstörungsfreien Untersuchung zugeführt werden, derjenige Dokumentationsteil erstellt, der den Faßinventar an α-Strahlern behandelt?

4. Wie groß ist der Anteil der Fässer, die nachkonditioniert wurden?

4.1 Wo und wie werden die Fässer nachkonditioniert?

5. Welche Geräte hat der TÜV für diese Produktkontroll-Aufgabe in Eigenbesitz?

5.1 Welche Möglichkeiten hat der TÜV, die Benutzung der Geräte der Kraftwerksbetreiber zu erzwingen, falls diese der Benutzung nicht zustimmen?

6. Gibt es eine „morslebengängige" Konditionierung von radioaktiven Abfällen analog der sog. „konradgängigen" Konditionierung?

6.1 Wenn ja, seit wann konditionieren die Kraftwerksbetreiber ihre Abfälle „morslebengängig"?

Bonn, den 22. November 1995

Ursula Schönberger
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333